

Beschäftigungsformen

Echte DienstnehmerInnen: Wesentliches Merkmal des Arbeitsverhältnisses ist die persönliche Abhängigkeit des/r ArbeitnehmerIn. Der/die ArbeitnehmerIn ist in die vom Arbeitgeber bestimmten betrieblichen Abläufe (Arbeitszeit, -ort, -abfolge) eingeordnet und unterliegt der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers. Als weiteres Charakteristikum des Arbeitsverhältnisses gilt die wirtschaftliche Abhängigkeit, worunter die Lohnabhängigkeit bzw das fehlende Eigentum an Produktionsmitteln verstanden wird.

Freie DienstnehmerInnen: Im Gegensatz zu echten DienstnehmerInnen werden freie DienstnehmerInnen nicht in persönlicher Abhängigkeit, sondern nur in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Dienstgeber tätig. Die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen finden auf freie Dienstnehmer keine Anwendung (Angestelltengesetz, Kollektivvertrag, Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz).

Werkvertrag: Ein Werkvertrag liegt dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) und ein bestimmter Erfolg. Werkunternehmer arbeiten in persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Hinweise für wirtschaftliche Unabhängigkeit sind die Beschäftigung von eigenen DienstnehmerInnen und/oder der überwiegende Einsatz eigener Betriebsmittel.

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin

Operngasse 7/21, A-1010 Wien

T (+43 1) 890 26 43 F (+43-1) 890 26 43 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at